

**Rechts FÄLLE**

**Wiederholte Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen rechtfertigen die Untersagung der Tierhaltung**

Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Az.14 K 443/06) hatte folgenden Fall zu entscheiden: Der Kläger hielt mit seiner Familie mehrere Tiere. Neben Schafen, Ziegen und Enten auch Hunde. Bei Kontrollen durch das Veterinäramt wurden die dortigen Bedingungen immer wieder beanstandet und schließlich für tierschutzwidrig befunden.

Von Rechtsanwältin Bettina Sander, [www.ra-sander-hess.de](http://www.ra-sander-hess.de)



Bilderunterschrift: Ectem acing er ipit ullum-san henim do odolum augue

Bei der letzten Kontrolle des Veterinäramtes stellte der zuständige Tierarzt unter anderem folgendes fest: Hundebellen war bereits aus der Ferne wahrnehmbar. Der Hof war in einem desolaten Zustand. Überall lag Müll herum und die Hunde wurden in einem Zwinger gehalten, der nicht zugluft- und regengeschützt war, das Zwingerdach bestand aus Wellkunststoff. Darin befanden sich insgesamt acht Hunde, darunter fünf Welpen. Futter und Trinkwasser fehlten gänzlich, der Boden war stark kot- und

urinverschmiert. Der Zwingerboden wies Rattenlöcher auf. Der Amtsveterinär befand, dass die Unterbringung der Tiere in der vorgefundenen Art tierschutzwidrig sei und stellte die Hunde sicher. Im Tierheim stellte sich heraus, dass sie stark verwurmt waren, keinerlei Impfungen erhalten hatten und unter starkem Flohbefall litten. Das Veterinäramt untersagte ob der unhaltbaren Zustände dem Kläger gem. § 16a TierSchG die Haltung und Betreuung von Tieren. Zu Recht?

**SO ENTSCHIEDEN DIE RICHTER:**

Das Gericht entschied, dass dem Kläger die Tiere zu Recht weggenommen wurden. Ebenso wurde ihm zu Recht die Haltung und Betreuung von Tieren untersagt. Nach § 16 a Satz 1, 2 Nr. 3 TierSchG kann die zuständige Behörde demjenigen, der Tieren erhebliches Leid zugefügt hat, deren Halten oder Betreuen untersagen beziehungsweise es von der Erlangung eines Sachkundenachweises abhängig machen, wenn anzunehmen ist, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.

Nach § 2 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält oder betreut, es auch seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ernähren, pflegen und unterbringen. Er darf außerdem die Möglichkeit des Tieres zu

artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden zugefügt werden. Und er muss über die für eine angemessene Haltung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Bedingungen, unter denen der Antragsteller die Hunde bis zur Fortnahme gehalten hat, sind ganz beträchtlich hinter dem nach § 2 TierSchG gebotenen Mindeststandard zurückgeblieben. Den Hunden in diesem Fall stand weder frisches Wasser, noch ein geeigneter Schlafplatz zur Verfügung.

**FAZIT: Ein Urteil, das dem Tierschutz vollumfänglich zu Hilfe kommt. Die klaren Regeln des Tierschutzes wurden hier konsequent und nachhaltig umgesetzt.**

**F.A.Q.** Die häufigsten Fragen aus dem Hundehalter-Alltag beantwortet in jeder DOGStoday-Ausgabe Rechtsanwältin Dorrit Franze [www.kanzlei-franze.de](http://www.kanzlei-franze.de)



**FRAGE:** Aufgrund verschiedener Schicksalsschläge konnte ich nicht mehr allen meinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen, so dass meine Gläubiger Urteile gegen mich erwirken konnten und jetzt gegen mich vollstrecken. Dürfen sie denn im Rahmen der Zwangsvollstreckung auch meinen sechs Jahre alten Pointer Enzo, der seit Jahren zur Familie gehört, pfänden und versteigern lassen?

**ANTWORT:** Ihrer Situationsbeschreibung entnehme ich, dass es sich bei Enzo um einen Haushund handelt, der keinem Erwerbszweck dient. In diesem Fall brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen, da § 811 c ZPO alle Tiere vor Pfändungen schützt, die im häuslichen Bereich gehalten werden. Allerdings ist eine Ausnahme möglich, wenn das Tier besonderes wertvoll ist und dessen Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht gerechtfertigt sind. In Ihrem Fall dürfte dies jedoch nicht greifen, selbst wenn Enzo einen gewissen materiellen Wert hat. Denn da Ihr Enzo als Familienmitglied seit Jahren bei Ihnen lebt, wäre dessen Herausreißen aus der Familie für ihn sowie Sie selbst und alle Beteiligten tragisch. Somit ständen einer Zwangsvollstreckung nicht nur das Tierschutzgesetz und Art. 20 a GG entgegen, sondern auch Ihr berechtigtes Interesse am Verbleib von Enzo in Ihrer Familie



## UNSER HUND LAUERT KATZEN AM FENSTER AUF

FRAGE VON Vera Brüggemann, per Email

*Mein Westie Paul sitzt hinter dem Fenster und lauert darauf, dass Nachbars Katze vorbei läuft. Wenn sie dann kommt gerät Paul völlig aus dem Häuschen. Er springt umher und bellt wie ein Irre. Was kann ich tun?*



### ANTWORT VON **Dr. med. vet. Antonia Hingerle:**

West Highland White Terrier sind Jagdhunde und wurden über Jahrhunderte daraufhin gezüchtet. Leider ist das Jagdverhalten solcher Hunde angeboren und man kann es nur mit sehr großer Mühe abtrainieren.

Leider kommt noch hinzu, dass es sich um ein sogenanntes „selbstbelohnendes Verhalten“ handelt. Das bedeutet: Paul empfindet großen Spaß, ja fast einen Rausch beim Jagen. Vor allem wenn es seiner Meinung nach erfolgreich war. Springt Paul also am Fenster auf und ab und Nachbars Katze läuft im Garten vorbei, glaubt er, dass er sie erfolgreich in die Flucht geschlagen hat. Das Dumme daran: Jedes Verhalten, das in den Augen eines Hundes zu einem befriedigenden Ergebnis führt, wird verstärkt. Noch dazu, wenn es solchen Spaß macht.

Zum einen: Grundsätzlich wird man ihm den Drang zu jagen nicht vollständig abgewöhnen können. Es ist jedoch möglich, ihn einzuschränken. Man muss daran aber gezielt arbeiten. Wichtig dabei ist, dass Sie, schon beim Spazieren gehen darauf achten, dass Paul seinen Jagdinstinkt möglichst nicht ausleben kann, egal in welcher Situation. Das heißt: Achten Sie darauf, dass er Katzen, Vögel oder Ähnlichem (eventuell sogar Spielzeug wie Bällen) erst gar nicht hinterher rennt. Es ist außerdem hilfreich, beim Training eine Schleppeleine einzusetzen. Mit deren Hilfe können Sie das Verhalten bereits im Ansatz abbrechen.

Der erste Schritt beim Jagen ist immer das das „Anstarren“ der Beute. Schafft man es, den Hund dazu zu bringen, den Blick vom Objekt der Begierde abzuwenden, ist die gesamte Handlungskette (starren, lauern, hinterher rennen, packen und beißen und dann sogar töten) unterbrochen und Ihr Paul kommt auf andere Gedanken. Meist reicht es, kurz an der Leine zu ziehen und ihn anzusprechen. Das sollte am besten schon beim ersten Blick des Hundes auf ein Jagdobjekt passieren. Verpasst man diesen Moment, ist das Jagen für die meisten Hunde leider doch viel reizvoller und sie lassen sich nicht mehr davon abhalten.

Zum anderen: Das Lauern am Fenster ist schwieriger zu verhindern. Es funktioniert aber nach dem selben Prinzip. Sinnvoll wäre fürs erste, einen Sichtschutz an besagtem Fenster anzubringen, damit Paul die Katze gar nicht mehr



[www.verhaltenstherapie-dr-hingerle.de](http://www.verhaltenstherapie-dr-hingerle.de)

sehen kann. Denn je länger es nicht mehr zu dem unerwünschten Verhalten kommt, desto mehr wird es sich beruhigen. Die Maßnahme garantiert aber leider nicht, dass es nicht wieder zu den übertriebenen Bellattacken kommt, sobald man den Sichtschutz entfernt und die Katze wieder im Blickfeld auftaucht.

Ich würde Ihnen deshalb außerdem raten, Paul vorübergehend an eine Hausleine (10 Meter lange, dünne Leine) zu legen. Unsere Hunde sind sehr sensibel und sie können durch Geruch, Geräusche oder aufgrund des

Verhaltens des Besitzers erahnen, dass sich die Katze im Garten befindet. Nehmen Sie sich die Zeit und legen Sie sich selbst auf die Lauer. Eventuell ist es sogar möglich die Nachbarn zu bitten, die Katze in den Garten zu lassen, damit sie gezielter üben können. Immer dann wenn Paul auch nur ansatzweise Richtung Fenster blickt, ziehen Sie etwas an der Hausleine, sprechen Sie ihn an und rufen Sie ihn zu sich. Befolgt er dies brav wird er überschwänglich gelobt und erhält ein Leckerchen. Er lernt also, dass es sich lohnt nicht zu jagen und bekommt anstelle dessen etwas ganz Tolles von Frauchen.

Leider wird es immer mal wieder passieren, dass Paul am Fenster tobt. Dann sollten Sie die Hausleine wortlos aufnehmen und ihn - bitte ohne ihn zu schimpfen - sofort in einen anderen Raum bringen. Lassen sie ihn erst wieder heraus wenn er sich ganz beruhigt hat und ignorieren Sie ihn noch eine Weile danach!

### Fragen und Antworten



**Liebe Leser,** haben Sie Fragen zu medizinischen Themen, Ernährung, Hundeerziehung oder brauchen Sie rechtlichen Rat? Dann schreiben Sie uns. Unsere Experten werden Ihre Fragen gerne beantworten und jeden Monat wird eine davon hier auf dem Leserforum mit Antwort veröffentlicht. Schreiben Sie an: Redaktion DOGStoday Kennwort/Betreff **Fragen und Antworten** Postfach 400529, 80705 München oder [redaktion@dogstoday.de](mailto:redaktion@dogstoday.de)